

Friedhofssatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 6 des kommunalen Abgabengesetzes in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 09.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hammer an der Uecker gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Hammer a. d. Uecker (Gemarkung Torgelow Flur 11 Flurstücke 82, 85/1 und 90/2)
2. Liepe (Gemarkung Liepe Flur 1 Flurstück 57)

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hammer an der Uecker. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hammer an der Uecker waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 2. sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
 3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 4. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
 6. Druckschriften zu verteilen,
 7. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 11. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
4. Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 4 Tage vorher bei der Gemeinde Hammer an der Uecker anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

1. Dienstleistungserbringer sind Gewerbetreibende, die für die Friedhofsverwaltung, die Nutzungsberechtigten und die Sicherung der Bestattungsleistungen tätig sind. Die Dienstleistungserbringer haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Die schriftliche Bestätigung ist dem Friedhofspersonal bei der Betätigung auf dem Friedhof auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (EAPD M-V) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG M-V) abwickeln.
3. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Berufshaftpflicht ist nachzuweisen.
4. Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Nr. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde Hammer an der Uecker festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in und an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

6. Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Hammer an der Uecker anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Sarg- oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Gemeinde Hammer an der Uecker setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bzw. Beauftragten fest.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Überurnen

1. Säрге, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere die Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material bestehen.
2. Die Säрге dürfen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,80 breit und 0,65 hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

§ 9 Bestattungen

1. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
2. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof 30 Jahre
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hammer an der Uecker. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebiets sind in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Sarggrabstätte oder Urnengrabstätte in eine andere Sarggrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht zulässig § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Hammer an der Uecker auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 1 können Leichen oder Aschen,

- deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Sarggrabstätten oder Urnengrabstätten umgebettet werden.
5. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
 6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
 7. Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

1. Die Grabstätten auf den gemeindlichen Friedhöfen stehen im Eigentum der Gemeinde Hammer an der Uecker. An Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstelle Sarg beide Friedhöfe
 2. Reihengrabstelle Urne nur Friedhof Hammer a. d. Uecker
 3. Reihenrasengrabstelle Sarg nur Friedhof Hammer a. d. Uecker
 4. Reihenrasengrabstelle Urne nur Friedhof Hammer a. d. Uecker
 5. Anonyme Grabstelle Sarg nur Friedhof Hammer a. d. Uecker
 6. Anonyme Grabstelle Urne nur Friedhof Hammer a. d. Uecker
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Sarggrabstätten

1. Sarggrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Gemeinde Hammer an der Uecker bestimmt und erfolgt durch eine Grabanweisung.
2. In jeder Sarggrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 1. Reihengrabstelle Urne
 2. Reihenrasengrabstelle Urne
 3. anonymen Urnengrabstätten,
2. Reihengrabstätten Urne sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Reihengrabstätte Urne können 4 Aschen, in einer Reihenrasengrabstelle Urne 2 Aschen und in einer anonymen Urnengrabstelle nur eine Asche beigesetzt werden.
3. In anonymen Reihengrabstätten Urne werden Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
4. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sarggrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 16 Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und liegende Grabmale zulässig.
4. In den Belegungsplänen können für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
5. Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage darüber hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
6. Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann innerhalb der Gesamtgestaltung, unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen, Ausnahmen von den Vorschriften Abs. 1 - 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 17 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 18 Unterhaltung

1. Die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Verkehrssicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Hammer an der Uecker auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Hammer an der Uecker nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Hammer an der Uecker berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Hammer an der Uecker ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19 Entfernung

1. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Hammer an der Uecker von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Hammer an der Uecker. Sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos an die Gemeinde Hammer an der Uecker. Sofern Grabstätten von der Gemeinde Hammer an der Uecker abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Nr. 7 bleibt unberührt.
2. Höhe, Form und die Art der Gestaltung der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 4 bleibt unberührt.
Die Reihengrabstelle Sarg, die Reihengrabstelle Urne, die Reihenrasengrabstelle Sarg und die Reihenrasengrabstelle Urne müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
4. Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Hammer an der Uecker.
6. Produkte der Trauerfloristik, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken, dürfen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 21 Gestaltungsvorschriften

1. Die Reihengrabstelle Sarg und Reihengrabstelle Urne müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
2. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstätten Größe vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
3. Als Winterdeckung von Gräbern darf nur Reisig verwendet werden. Sämtliche Grabstellen müssen jährlich bis zum 15. April ordnungsgemäß und der Würde des Friedhofs entsprechend gereinigt und instand gesetzt werden. Hügel, welche verfallen sind, können auf Anordnung der Gemeinde Hammer an der Uecker ohne besondere Benachrichtigung

des Nutzungsberechtigten einge ebnet werden. Letzterer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Einebnung des Hügels oder der Beseitigung der Grabausstattung.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Hammer an der Uecker die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Sarggrabstätten oder Urnengrabstätten von der Gemeinde Hammer an der Uecker abgeräumt, einge ebnet und eingesät werden.
3. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
4. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Trauerhallen

§ 23 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Gebühren

§ 24 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Hammer a. d. Uecker und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabstellengebühren und Nutzungsgebühren erhoben.

§ 25 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist:

1. für Grabstellengebühren, wer eine Grabstelle erworben hat,
2. für Nutzungsgebühren, der Nutzer der Trauerhalle.

§ 26 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Grabstellengebühren entstehen mit der Zuweisung von Grabstellen, und sind 14 Tage nach Zuweisung fällig.
2. Nutzungsgebühren für die Trauerhallen entstehen mit der Nutzung, sie sind 14 Tage nach der Nutzung fällig.

§ 27 Gebührenhöhe

1. Grabstellengebühren:
 1. Grabstelle Sarg340,00 €
 2. Grabstelle Urne549,00 €

3. Rasengrabstelle Sarg 1.174,00 €
4. Rasengrabstelle Urne 726,00 €
5. Anonyme Grabstelle Sarg 640,00 €
6. Anonyme Grabstelle Urne 366,00 €
2. Nutzungsgebühren für die Trauerhalle je Nutzung:
 1. Trauerhalle 83,00 €

X. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Hammer an der Uecker bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Hammer an der Uecker kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftung

1. Die Gemeinde Hammer an der Uecker haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
2. Die Gemeinde Hammer an der Uecker haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € kann gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - Nr. 2 sich sportlich betätigt,
 - Nr. 3 Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - Nr. 4 in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - Nr. 5 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt, außer zu privaten Zwecken,
 - Nr. 6 Druckschriften verteilt,
 - Nr. 7 Erdaushub und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - Nr. 8 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - Nr. 9 lärmt, isst, trinkt oder lagert,
 - Nr. 10 abgesehen von Trauerfeiern Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - Nr. 11 Tiere mitbringt.
3. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Gemeinde Hammer an der Uecker durchführt,

4. als Dienstleistungserbringer
 1. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt ,
5. entgegen § 17 Abs. 0 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. entgegen § 18 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
7. entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
8. entgegen § 20 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. entgegen § 22 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 32 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Hammer an der Uecker vom 19.04.1995 und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hammer an der Uecker vom 19.04.1995 außer Kraft.

Hammer an der Uecker, den 09.05.2018

Petra Mädler
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hammer an der Uecker geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.